

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis:
für Mitglieder ein Exemplar 10 M.,
für Nichtmitglieder 20 M.

Börsenblatt

für den

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pf., für Nichtmitglieder 20 Pf., für Buchhändler 30 Pf., die dreigeschossige Zeitung oder deren Raum.

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Nº 296.

Leipzig, Mittwoch den 21. Dezember.

1892.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung in Betreff der Absendung der Gegenstände für die buchgewerbliche Collektiv-Ausstellung des Deutschen Reiches in Chicago.

I. Die Absendung der Ausstellungsgüter von Leipzig nach Chicago wird am 28. Januar n. J. stattfinden. Die Aussteller werden deshalb dringend ersucht ihre Einrichtung derart zu treffen, daß die Hauptmasse der Güter in der ersten Woche des Januar, spätestens aber am 15. Januar in Leipzig ankommt und an die Sammelstelle bei Herrn Bernhard Hermann abgeliefert wird. Wo es angeht, ist das Eintreffen noch vor Ende dieses Jahres höchst willkommen, indem die vielen noch zu erledigenden Formalitäten, Umpacken, schriftliche Arbeiten u. a. m., nur durch große Anstrengungen bis zur rechten Zeit zu erledigen sein werden.

Deshalb wird auch dringend gebeten, die Absendung der fertigen Gegenstände etwa wegen einzelner, deren Fertigstellen unmöglich war, nicht zu verzögern, sondern den etwaigen Rest baldigst nachfolgen zu lassen, dessen rechtzeitiges Eintreffen in Chicago durch beschleunigte Fracht nach Hamburg und in Amerika noch erreicht werden kann. Für richtige Ankunft später in Leipzig eingehender größerer Sendungen kann ohne besondere Verständigung nicht garantiert werden.

II. Denjenigen Firmen, deren Ausstellungsgegenstände einen größeren Umsfang einnehmen, steht es frei, ihre Sendungen von ihrem Wohnorte aus gleich sehnäßig verpackt an die Sammelstelle in Leipzig zu richten; jedoch hat der Absender dann für ganz richtige Angabe des Inhalts Sorge zu tragen.

Kataloge, Prospekte, Geschäftskarten und alle sonstigen gratis zu verteilenden Drucksachen dürfen nicht mit den Ausstellungsgütern zusammen verpackt, sondern müssen gesondert an die Sammelstelle abgeliefert werden, da derartige Gegenstände zollpflichtig sind.

Die nach Leipzig abgehenden Kisten dürfen keine irreführenden Aufschriften tragen, sondern sind nur auf einem ohne Schwierigkeiten abzulösenden Brettchen oder auf einem Stück Pappe oder Leinwand mit der Aufschrift

Bernhard Hermann, Leipzig
für Chicago-Ausstellung

zu versehen. Die Einsendung muß selbstverständlich franko geschehen.

III. Ueber die Beschaffenheit der Verpackung lauten die Mitteilungen des Herrn Reichskommissars folgendermaßen: „Für die wenn auch nur kurze Seereise und im Hinblick auf das Umladen und den längeren Bahntransport in Amerika ist die Verpackung sehnäßig und in guten kräftigen Kisten aus Holz (gefugt, nicht genagelt) herzustellen. — Bei besonders wertvollen oder der Beschädigung durch Seewasser leicht ausgesetzten Gegenständen sollte man Kisten mit verloteten Binkeinsäzen wählen. In manchen Fällen wird statt dessen auch die Verpackung in Deltuch genügen. Daß zerbrechliche Gegenstände sorgfältig in Papier gehüllt und dann, mit trockenem Stroh, Heu oder Waldwolle umgeben, thunlichst fest eingepackt sind, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Im zugswise gegen Feuergefahr geschützt sein dürste.“

Leipzig, den 20. Dezember 1892.

Die Direktion der buchgewerblichen Collektiv-Ausstellung des Deutschen Reiches in Chicago. (C. B. Lorck.)

Neunundfünfzigster Jahrgang.

1061

Interesse sowohl der Einsendung wie der Rücksendung der Ausstellungsgüter ist es geboten, die Kisten nicht mit Nägeln zu verschließen, sondern gute Holzschrauben mit starken Köpfen zu verwenden, namentlich damit die Deckel beim Öffnen nicht zertrümmert werden. Auch ist es Vorschrift, daß der Name und die Firma des Ausstellers sich in deutlicher Schrift im Innern der Kiste, sowie auf der Innenseite des Deckels befinden, und zwar nicht auf Papier geschrieben, sondern direkt auf dem Holze angebracht (mit Signier-Schablonen).“

IV. Ueber die zollamtliche Behandlung besagen die vom Amerikanischen Schatzamt zu Washington erlassenen und vom Reichskommissariate veröffentlichten Anordnungen folgendes: „Jeder fremde Aussteller hat in zwei Exemplaren eine Aufstellung in Form einer Faktura zu machen, welche den Namen des Ausstellers, die Zeichen und Zahl der Colli, eine Angabe ihres Inhaltes, sowie eine Erklärung über die Menge und den Marktwert (äußersten Netto-Barpreis) jeder besonderen Art derselben in ihrem Ursprungslande zu enthalten hat. Diese Aufstellung muß von dem Aussteller unterschrieben sein, bedarf aber keiner weiteren Beglaubigung.“

Außerdem muß jedem einzelnen Collo noch eine Abschrift der Faktur mit Wertangabe der in diesem Collo enthaltenen Gegenstände, obenauf in die Kiste gelegt, beigegeben werden. Das Reichskommissariat sagt darüber: „Da diese Fakturen später auch die Grundlage für die Berechnung des Einfuhrzolles bilden sollen, welcher beim Verkauf der Ausstellungsgegenstände am Schlusse der Ausstellung zu zahlen sein wird, so empfiehlt es sich, den Wert der Gegenstände in den Fakturen, und zwar in Mark, so anzugeben, daß derselbe die Herstellungskosten (siehe oben: Marktwert, äußerster Netto-Bar-Preis) in Deutschland einschließlich der Kosten für die Verpackung bezeichnet, während Fracht, Unkosten, sowie der beim Verkauf später erhoffte Nutzen dabei unberücksichtigt bleiben würden.“

Für die durch Nichterfüllung der obigen Bestimmungen entstehenden Kosten und Schäden haftet der Aussteller. Im Interesse desselben selbst sind alle Schriftstücke, namentlich was Ziffern betrifft, deutlich in lateinischer Schrift geschrieben abzufassen.

Die Land- und Wassertransport-Versicherung von Leipzig bis zur Ablieferung im Ausstellungslokal in Chicago trägt die Kosten der buchgewerblichen Ausstellung bis zur Höhe des fakturierten niedrigsten Verkaufswertes, aber ohne weitere Verpflichtung als richtige Zahlung der Prämie nach dem mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Kontrakt. Ob der Absender seine Güter gegen Feuer- oder andere Gefahr für die Dauer der Ausstellung und der Rücksendung versichern will, bleibt seine Sache. Wir erwähnen noch, daß unser Lokal in dem Deutschen Hause (d. h. dem Reichskommissariatshaus) durch seine isolierte Lage vorzusehen ist, gegen Feuergefahr geschützt sein dürste.